

errichtet von
Notar **Dr. Benno Studer**, Aargauische Urkundsperson
mit Büro in Laufenburg/Frick/Möhlin

VORSORGEAUFTRAG

(gemäss Art. 360 ff. ZGB)

I. Auftraggeber

Herr/Frau Vorname Name, geb. , von , wohnhaft in ,

Der Wille des Vorsorgeauftraggebers lautet:

II. Feststellungen

Ich widerrufe sämtliche bisher verfassten Vorsorgeaufträge.

Diese Urkunde dient den vorsorgebeauftragten natürlichen und/oder juristischen Personen (nachfolgend die Beauftragten) als Vollmacht, mich rechtsgültig zu vertreten.

III. Vorsorgeauftrag

1. Beauftragte

Ich beauftrage nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen die nachgenannten Beauftragten mit der Personen- und Vermögenssorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr.

Für den Fall, dass eine Beauftragte für ihre Aufgaben nicht geeignet ist, den Vorsorgeauftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, setze ich gleichzeitig Ersatzbeauftragte ein.

2. Umfang und Inhalt des Vorsorgeauftrages

Umfassende Sorge

Mit der **Personensorge** und der damit zusammenhängenden **Vertretung im Rechtsverkehr** beauftrage ich in der Reihenfolge ihrer Aufzählung:

- a) Meine Ehegattin,
- b) Als Ersatzbeauftragten meinen Sohn,
- c) Als zweite Ersatzbeauftragte meine Tochter,
- d) Als dritte Ersatzbeauftragte die AG mit Sitz in, respektive deren Geschäftsführung

Vermögenssorge

Mit der **Vermögenssorge** und der damit verbundenen **Vertretung im Rechtsverkehr** beauftrage ich in der Reihenfolge ihrer Aufzählung:

- a) Meine Ehegattin,

- b) Als Ersatzbeauftragten meinen Sohn,
- c) Als zweite Ersatzbeauftragte die AG mit Sitz in

Insbesondere ermächtige ich die Beauftragten, wechselseitige Verbindlichkeiten einzugehen und Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

3. Widerruf

Ich kann den Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind, aber auch durch Vernichtung, widerrufen.

4. Kündigung durch Beauftragte

Die Beauftragten können den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen (Art. 367 Abs. 1 ZGB). Aus wichtigen Gründen können sie den Vorsorgeauftrag auch fristlos kündigen (Art. 367 Abs. 2 ZGB).

5. Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit

Werde ich wieder urteilsfähig, verliert der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen seine Wirksamkeit, wobei die Beauftragten nach Massgabe von Art. 369 Abs. 2 ZGB für die Fortführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu sorgen haben.

6. Erneute Urteilsunfähigkeit

Werde ich erneut urteilsunfähig, so tritt der vorliegende Vorsorgeauftrag wieder in Kraft, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

IV. Entschädigung

1. Angemessene Entschädigung

Die Beauftragten haben für ihre Leistungen Anspruch auf angemessene Entschädigung.

2. Branchenübliche Ansätze

Soweit sie im Rahmen dieses Vorsorgeauftrages Tätigkeiten ausüben, die sie regelmässig auch im Rahmen ihrer Berufstätigkeit für Dritte ausüben, bemisst sich die Entschädigung nach branchenüblichen Ansätzen.

3. Fehlen branchenüblicher Ansätze

Soweit nicht branchenübliche Ansätze angewendet werden können, bemisst sich die Entschädigung nach den bei der Erwachsenenschutzbehörde üblichen Ansätzen für die Entschädigung von Beiständen.

V. Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeauftrag tritt in Kraft, wenn ich ihn selbst für anwendbar erkläre, weil ich mich nicht mehr in der Lage fühle, die notwendigen Entscheidungen zu treffen oder wenn meine Urteilsunfähigkeit durch einen Arzt oder durch Personen, die dazu befugt sind, bescheinigt wird.

VI. Schlussbestimmungen

Die beurkundende Urkundsperson wird beauftragt und bevollmächtigt, auf Verlangen das zuständige Zivilstandsamt über die Errichtung des vorliegenden

Vorsorgeauftrages zu orientieren und die Registrierung in der zentralen Datenbank Infostar zu veranlassen.

Das Original sowie eine beglaubigte Kopie dieses Vorsorgeauftrags werden bei der beurkundenden Urkundsperson hinterlegt und aufbewahrt.

Der Auftraggeber sowie die/der erste Beauftragte erhalten je eine beglaubigte Kopie vom vorliegenden Auftrag.

Der Auftraggeber:

BEURKUNDUNG

Der unterzeichnete **Notar Dr. Benno Studer**, Aargauische Urkundsperson mit Büro in Laufenburg, Frick, Möhlin,

beurkundet:

1. Dass er den vorstehenden Vorsorgeauftrag verfasst und hierbei die gesetzlichen Vorschriften befolgt hat.
2. Dass der Auftraggeber diese Urkunde in seiner Gegenwart gelesen hat.
3. Dass die Partei ihm erklärt hat, diese Urkunde enthalte seinen mitgeteilten Willen.
4. Dass der handlungsfähige Auftraggeber Name die vorstehende Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet hat.

Die Aargauische Urkundsperson:

Prot.-Nr.